



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G51z-G8000-2021/505-53

München,
14.05.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) der Bundesregierung

Anlage: CoronaEinreiseV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat von ihrer Verordnungskompetenz nach § 36 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gebrauch gemacht und am 12. Mai 2021 die neue Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) (BAnz AT 12.05.2021 V1) erlassen; diese trat am 13. Mai 2021 in Kraft. Die CoronaEinreiseV regelt Pflichten vor, bei und nach der Einreise nach Deutschland, insbesondere sind dies:

- Anmeldepflicht (Digitale Einreiseanmeldung)
- Quarantänepflicht
- Nachweispflicht (Testergebnis, Impfnachweis, Genesenennachweis)
- Pflichten für Beförderer, Verkehrsunternehmen und Mobilfunkbetreiber.

Mit dem Inkrafttreten der neuen CoronaEinreiseV entfällt die Grundlage der bislang in Bayern geltende Einreise-Quarantäneverordnung (EQV), so dass

sich ab dem 13. Mai 2021 die Quarantänepflichten nach der Einreise in den Freistaat Bayern ausschließlich nach der CoronaEinreiseV der Bundesregierung bestimmen.

Inhaltlich übernimmt die neue CoronaEinreiseV im Wesentlichen die bereits bisher bestehenden Pflichten- und Ausnahmeregelungen der EQV, der CoronaEinreiseV a.F. und der CoronaSchV und führt diese in einer bundeseinheitlichen Verordnung zusammen. Eine gegenüber der bisherigen Rechtslage erhebliche Abweichung ergibt sich aber für Einreisende, die sich vor der Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, das weder Hochinzidenzgebiet noch Virusvariantengebiet ist. Hier ist künftig eine **vorzeitige Beendigung der Quarantäne durch die Übermittlung eines negativen Testergebnisses möglich**; die bisherige Mindestquarantänedauer von fünf Tagen muss nach einem Voraufenthalt in einem einfachen Risikogebiet nicht mehr eingehalten werden (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 CoronaEinreiseV).

Den Regelungen der CoronaEinreiseV sind in § 2 allgemeine Begriffsbestimmungen vorangestellt. § 3 CoronaEinreiseV enthält Regelungen zur digitalen Einreiseanmeldung, § 4 CoronaEinreiseV zur Quarantänepflicht und § 5 CoronaEinreiseV zu Nachweispflichten für Testnachweise, bei Geimpften und Genesenen Impf- oder Genesenennachweise. Die Ausnahmen finden sich jeweils in § 6 CoronaEinreiseV, die für die Kontrolle der Pflichten im Vollzug erforderlichen Vorlage- und Übermittlungspflichten enthält § 7 CoronaEinreiseV. Die speziellen Pflichten für Verkehrsunternehmen, Beförderer und Mobilfunknetzbetreiber finden sich in §§ 8 bis 12 CoronaEinreiseV.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Regelungen:

1. Anmeldepflicht

a) Grundsatz

Personen, die nach Deutschland einreisen wollen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind grundsätzlich verpflichtet, sich vor der

Einreise über die **digitale Einreiseanmeldung** (Einreiseportal: www.einreiseanmeldung.de) zu registrieren (vgl. § 3 CoronaEinreiseV). Sofern eine digitale Einreiseanmeldung nicht möglich ist, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung bei der Einreise mitzuführen. Die digitale Einreiseanmeldung muss in diesem Fall binnen 24 Stunden nach der Einreise nachgeholt werden (§ 7 Abs. 3 Satz 2 CoronaEinreiseV).

Nach § 7 Abs. 4 CoronaEinreiseV sind Personen, die sich über die digitale Einreiseanmeldung registrieren müssen, verpflichtet, auch die nach der CoronaEinreiseV erforderlichen Testnachweise oder Genesenen- bzw. Impfnachweise durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde zu übermitteln (dazu unten Punkt 4.).

b) Ausnahmen

Die digitale Einreiseanmeldung muss in folgenden Fällen nicht erfolgen:

- Bloße **Durchreise** durch ein Risikogebiet (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 CoronaEinreiseV).
- Bloße **Durchreise** durch Deutschland, wenn Deutschland unmittelbar wieder verlassen wird (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV).
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (**Transportpersonal**, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 CoronaEinreiseV).

Die Ausnahme gilt nicht bei Aufenthalten von mehr als 72 Stunden, wenn sich das Transportpersonal zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten hat (§ 6 Abs. 1 Satz 4 CoronaEinreiseV).

- Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 CoronaEinreiseV).

- Personen, die zum Zwecke einer Behandlung einer Infektion mit dem Coronavirus nach Deutschland verbracht werden, weil eine stationäre Behandlung im Krankenhaus aufgrund einer Infektion erforderlich ist und diese Behandlung vor Ort im Ausland nicht sichergestellt werden kann (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 CoronaEinreiseV).
- Personen, die sich im Rahmen des **Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden** in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. kleiner Grenzverkehr, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 CoronaEinreiseV).
- Personen, die als **Grenzpendler und Grenzgänger** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 CoronaEinreiseV).
Bei einem Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet gilt die Ausnahmenvorschrift nur dann, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist (§ 6 Abs. 1 Satz 3 CoronaEinreiseV).
- Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 CoronaEinreiseV)
Die Ausnahme gilt nicht, wenn sich die betroffene Person innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten hat (§ 6 Abs. 1 Satz 2 CoronaEinreiseV).
- Personen, die vom Anwendungsbereich des § 54a Abs. 1 IfSG erfasst sind (dies betrifft Soldaten der Bundeswehr, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 CoronaEinreiseV).
Die Ausnahme gilt nicht, wenn sich die betroffene Person innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten hat (§ 6 Abs. 1 Satz 2 CoronaEinreiseV).
- Angehörige ausländischer Streitkräfte (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 CoronaEinreiseV).

Die Ausnahme gilt nicht, wenn sich die betroffene Person innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten hat (§ 6 Abs. 1 Satz 2 CoronaEinreiseV).

- Bei Aufenthalten von **weniger als 72 Stunden** in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Risikogebiet:
 - Personen, die aufgrund des **Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigem Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV)** einreisen, oder
 - hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. b CoronaEinreiseV).

Die Ausnahmen gelten nicht, wenn sich die betroffene Person innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten hat (§ 6 Abs. 1 Satz 2 CoronaEinreiseV).

2. Quarantänepflicht/ Absonderungspflicht

a) Grundsatz

Die CoronaEinreiseV bestimmt, dass Personen, die nach Deutschland eingereist sind und sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Risikogebiet aufgehalten haben, grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise **häusliche Quarantäne** zu begeben (§ 4 Abs. 1 CoronaEinreiseV).

Bei einem Voraufenthalt in einem **einfachen Risikogebiet** beträgt die Absonderungsdauer grundsätzlich zehn Tage. Die Absonderung endet vorzeitig für **genesene, geimpfte oder getestete Personen**, wenn diese den Genesenennachweis, den Impfnachweis oder den Testnachweis an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde übermitteln (§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 4 Satz 1 CoronaEinreiseV). Nach den Begriffsdefinitionen des § 2 Nr. 5, 7 und 9 CoronaEinreiseV können genesen, geimpft oder getestet nur Personen sein, die **keine Symptome oder sonstige Anhaltspunkte** für eine Infektion mit

dem Coronavirus zeigen. Typische Symptome sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Bestehen entsprechende Symptome, so kann die Absonderung auch bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet, das weder Hochinzidenzgebiet noch Virusvariantengebiet ist, **nicht** vorzeitig beendet werden.

Bei einem Voraufenthalt in einem **Hochinzidenzgebiet** ist eine vorzeitige Beendigung der Quarantänepflicht für asymptomatische Personen frühestens nach fünf Tagen nach der Einreise durch ein negatives Testergebnis möglich (§ 4 Abs. 2 Satz 3 CoronaEinreisV). Für genesene und geimpfte Personen gilt auch bei einem Voraufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet die Regelung für einfache Risikogebiete entsprechend.

Bei einem Voraufenthalt in einem **Virusvariantengebiet** beträgt die Absonderungsdauer für alle Personen (einschließlich Geimpften und Genesenen) 14 Tage; eine Verkürzungsmöglichkeit besteht nicht.

b) Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Von der Quarantänepflicht nach einem Voraufenthalt sind folgende Fälle ausgenommen:

- Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 CoronaEinreiseV (vgl. Darstellung in Punkt 1b).
- Personen, die über einen Testnachweis verfügen und deren Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung
 - der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und Betreuungspersonal,
 - der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder

- der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a CoronaEinreiseV).
- Personen, die über einen Testnachweis verfügen und einreisen aufgrund
 - des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - einer dringenden medizinischen Behandlung, oder
 - des Beistands oder zur Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV).
- Personen, die über einen Testnachweis verfügen und sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder nach Deutschland einreisen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c CoronaEinreiseV).
- Personen, die über einen Testnachweis verfügen und zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d CoronaEinreiseV).
- Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (Saisonarbeiter) und über einen Testnachweis verfügen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind, das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist und der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde

anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e CoronaEinreiseV).

- Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet, das weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvariantengebiet ist (vgl. zu den Details § 6 Abs. 2 Nr. 2 CoronaEinreiseV).
- Es besteht die Möglichkeit auf Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eine Einzelfallausnahme beim Vorliegen triftiger Gründe zu erteilen (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 3 CoronaEinreiseV).

Die Ausnahmen nach **§ 6 Abs. 2 CoronaEinreiseV** gelten **nicht**, wenn sich die betroffene Person innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem **Virusvariantengebiet** aufgehalten hat, vgl. § 6 Abs. 2 CoronaEinreiseV (dort Nr. 3). Diese Rückausnahme bezieht sich nach der Begründung der CoronaEinreiseV auf alle in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 CoronaEinreiseV genannten Ausnahmen.

3. Nachweispflicht

a) Grundsatz

- Personen über 6 Jahre, die sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem **Risikogebiet** (nicht Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet) aufgehalten haben, müssen **spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise** über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen.
- Bereits **bei der Einreise** müssen Personen über 6 Jahre über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen, wenn sich diese innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem **Hochinzidenzgebiet** aufgehalten haben oder wenn diese unter Inanspruchnahme eines Beförderers **auf dem Luftweg einreisen**.
- Personen über 6 Jahre, die sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem **Virusvariantengebiet** aufgehalten haben,

müssen bereits **bei der Einreise** über einen Testnachweis verfügen; ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis ist in diesem Fall nicht ausreichend.

b) Ausnahmen von der Nachweispflicht bei einem Voraufenthalt in einem „normalen“ Risikogebiet (nicht Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet und Einreise nicht über den Luftweg, vgl. § 6 Abs. 4 CoronaEinreiseV):

Es gelten die Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 CoronaEinreiseV (vgl. Darstellung in Punkt 1b).

c) Ausnahmen von der Nachweispflicht bei einem Voraufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 CoronaEinreiseV):

- Bloße Durchreise durch ein Risikogebiet.
- Bloße Durchreise durch Deutschland, wenn Deutschland unmittelbar wieder verlassen wird.
- Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
- Transportpersonal bei Aufhalten von maximal 72 Stunden.
- Sonderregelung für Grenzpendler (§ 2 Nr. 11 CoronaEinreiseV) und Grenzgänger (§ 2 Nr. 12 CoronaEinreiseV): diese sind nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 CoronaEinreiseV verpflichtet, mindestens zweimal pro Woche einen Testnachweis vorzunehmen.

d) Ausnahmen von der Nachweispflicht bei einem Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 CoronaEinreiseV):

Grundsätzlich gibt es keine Ausnahme von der Nachweispflicht bei einem Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet. Wie oben bereits unter Punkt 3a dargestellt, genügt in diesem Fall auch ein Genesenen- oder Impfnachweis nicht.

Eine Sonderregelung besteht lediglich für Grenzpendler (§ 2 Nr. 11 CoronaEinreiseV) und Grenzgänger (§ 2 Nr. 12 CoronaEinreiseV) Diese sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 CoronaEinreiseV in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3 CoronaEinreiseV verpflichtet, mindestens zweimal pro Woche einen Testnachweis vorzunehmen.

e) Ausnahmen von der Nachweispflicht bei Einreise auf dem Luftweg (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 CoronaEinreiseV):

- Transportpersonal
- Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen.

4. Sonstige Regelungen der CoronaEinreiseV

Um eine Kontrolle der Anmeldepflicht, der Absonderungspflicht und der Nachweispflicht zu ermöglichen, regelt § 7 CoronaEinreiseV Vorlage- und Übermittlungspflichten. Für den Vollzug durch die Kreisverwaltungsbehörden dürfte vor allem die Vorschrift des § 7 Abs. 4 CoronaEinreiseV relevant sein. Danach sind die betroffenen Personen verpflichtet, einen Genesenennachweis, einen Impfnachweis oder einen Testnachweis unverzüglich nach Erhalt durch Nutzung des Einreiseportals (digitale Einreiseanmeldung) der zuständigen Behörde vorzulegen.

5. Aufhebung der Einreise-Quarantäneverordnung und Regelungen für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der CoronaEinreiseV aufgrund der EQV in Quarantäne befinden

Mit dem Inkrafttreten der neuen CoronaEinreiseV ist die Grundlage der Einreise-Quarantäneverordnung entfallen. Die **Einreise-Quarantäneverordnung** wird **rückwirkend zum 13. Mai 2021 aufgehoben**.

Für Personen, die vor dem 13. Mai 2021 eingereist sind und sich am 13. Mai 2021 nach den Vorschriften der Einreise-Quarantäneverordnung in Quarantäne befinden, gilt ab dem 13. Mai 2021 § 4 Abs. 1 Satz 1 CoronaEinreiseV. Nach dieser Vorschrift werden von der Quarantäneverpflicht nach der CoronaEinreiseV auch Personen erfasst, die vor in Kraft

treten der CoronaEinreiseV eingereist sind und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der CoronaEinreiseV in Quarantäne befinden: Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 1 CoronaEinreiseV besteht die Quarantänepflicht für alle Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich innerhalb von zehn Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Die CoronaEinreiseV enthält daher eine unechte Rückwirkung mit der Folge, dass ab dem 13. Mai 2021 die Quarantänepflicht nach der EQV entfällt, zugleich aber eine Quarantänepflicht nach CoronaEinreiseV eintritt.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der CoronaEinreiseV gelten die Ausnahmetatbestände der CoronaEinreiseV, so dass sich die betroffenen Personen insbesondere nach § 4 Abs. 2 Satz 2 CoronaEinreiseV durch Übermittlung eines aktuellen negativen Testergebnisses an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde freitesten können, ohne die bisherige Mindestquarantänedauer der EQV abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin